

## 1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Telematix AG (nachfolgend: „Telematix“) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen mit Bestellern.

Die vorliegenden AGB sind für das von Telematix eingereichte Angebot verbindlich. Nach erfolgter Bestellung gelten sie für den entsprechenden Auftrag. Anderslautende Bedingungen des Bestellers sowie Ergänzungen oder Änderungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von Telematix ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, ausser die Vertragsparteien legen eine andere Formerfordernisse im Vertrag fest.

## 2 Gültigkeit des Angebotes

Das Angebot ist höchstpersönlich an den Anbieter gerichtet und kann nicht auf Dritte übertragen werden.

Enthalten Angebote keine andere Frist, bleibt Telematix während einer Dauer von 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum des Angebotes gebunden.

## 3 Bestellung

Ein Vertrag kommt erst zustande, nachdem Telematix dem Besteller die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Wünscht der Besteller Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung von Telematix, so müssen diese gegenseitig schriftlich vereinbart werden.

## 4 Termine

Telematix verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegten Termine einzuhalten.

Telematix steht jedoch das Recht zu, Termine zu erstrecken, falls Störungen auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von Telematix liegen, wie beispielsweise Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, Streik, behördliche Massnahmen sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen und Leistungen durch Nebenunternehmer, welche der Bauherr zugezogen hat.

Zusätzlich ist Telematix berechtigt, die Termine anzupassen, wenn der Besteller seinen vertraglichen Pflichten (wie bspw. Zahlungspflichten, Vorleistungspflichten) nicht nachkommt und wenn Telematix die Angaben, wie Pläne oder Leistungsbeschriebe, welche sie für die Ausführung des Auftrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Besteller nachträglich Änderungen und Ergänzungen vornimmt.

Bei verspäteter Lieferung steht dem Besteller kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die Schadenersatzansprüche bestimmen sich nach Ziff. 15.

## 5 Pläne und technische Unterlagen

Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

## 6 Vertragserfüllung

### 6.1 Umfang der Lieferung bzw. Leistung

Der genaue Umfang und die Ausführung der Lieferung bzw. der Dienstleistung werden im Einzelnen im Vertrag und dessen Anhängen definiert.

Vertragsänderungen und die sich daraus ergebenden Mehr- oder Minderkosten oder Anpassung vertraglicher Fristen erfolgen im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen.

### 6.2 Software-Lizenzen/Immaterialgüterrechte

Falls im Vertrag nicht anderweitig geregelt, werden sämtliche Programmteile (Software) in Form einer Nutzungslizenz abgegeben. Nach vollständiger Bezahlung der gesamten geschuldeten Lizenzkosten steht dem Besteller durch die Nutzungslizenz das nicht exklusive, nicht übertragbare Nutzungsrecht an der Software zu, ohne das Recht auf Gewährung von Unterlizenzen. Inhalt und Umfang allfälliger Nutzungsrechte an Software und sonstigem geistigen Eigentum von Drittherstellern/-lizenzgebern bestimmt sich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Drittherstellers/-lizenzgebers. Alle sonstigen Rechte im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere die Urheberrechte mit allen daraus fliessenden Befugnissen, und weitere Immaterialgüterrechte, verbleiben uneingeschränkt bei Telematix bzw. bei Fremdsoftware beim entsprechenden Hersteller.

Dasselbe gilt auch für alle übrigen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Werke (wie Auswertungen, Programmunterlagen und dergleichen in schriftlicher Form).

Mit der Entgegennahme einer Nutzungslizenz verpflichtet sich der Besteller, die abgegebenen Programme nur auf der vorgesehenen Zentraleinheit (CPU, Central Processor Unit) und nur für die vertraglich vereinbarten eigenen, internen Zwecke zu verwenden und die Programme, sowie Auswertungen, Programmunterlagen und dergleichen nicht an Dritte weiterzugeben. Telematix Produkte können als trennbare Komponenten Open Source Software ("Open-Source-Komponenten") enthalten, welche gesonderten Lizenzbedingungen unterliegen, die in der jeweiligen Lizenzinformation bzw. im Anhang zum Vertrag bezeichnet werden. Sämtliche OpenSource-Komponenten, welche in der Software enthalten sind, werden nicht gemäss Vertrag lizenziert, sondern gemäss den anwendbaren Lizenzbedingungen.

### 6.3 Erfüllungsort

Falls im Vertrag nicht anderweitig geregelt, gilt als Erfüllungsort sowohl für Telematix als auch für den Besteller der Sitz von Telematix in Bern.

### 6.4 Nutzen und Gefahr

Wenn nicht ausdrücklich im Vertrag etwas anderes vereinbart ist, gehen Nutzen und Gefahr im Zeitpunkt der Auslieferung auf den Besteller über, aber das Eigentum verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung bei Telematix.

## 7 Beststellungsänderung / Nachtragswesen

Eine Beststellungsänderung liegt vor, wenn der Besteller in einem oder mehreren Punkten vom Leistungsbeschrieb des Werkvertrages oder den Plänen abweichen will, sei dies als Minder- oder Mehrleistung oder als grundsätzliche Abweichung vom Leistungsbeschrieb.

Für die Anpassung der Vergütung, namentlich bei Nachträgen zum Vertrag, gelten die gleichen Preiskalkulationen, Einheitspreise gemäss Leistungsverzeichnis, Rabattansätze (Pauschalrabatt) und endverhandelten Abzüge wie im Verhandlungsprotokoll aufgeführt oder wie im Angebot des Unternehmers angegeben.

Bei Über- oder Unterschreitung von voraussichtlichen bzw. vereinbarten Mengen hat der Unternehmer Anspruch auf Vereinbarung neuer Preise. Sämtliche Beststellungsänderungen oder sonstige zusätzlichen Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, werden vor der Ausführung dem Besteller angezeigt.

## 8 Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der Abwicklung eines Vertrages sind vom Besteller Mitwirkungspflichten zu erbringen. Der Besteller stellt insbesondere rechtzeitig, im geeigneten Umfang und mit ausreichender Qualifikation, Fachpersonal bereit, um alle durch ihn im Rahmen eines Vertrages durchzuführenden Leistungen zu erbringen und die an Telematix zu erteilenden Auskünfte in angemessener Zeit zu geben.

Der Besteller verpflichtet sich, die für die Leistungen von Telematix erforderlichen Informationen und Unterlagen, rechtzeitig, vollständig und korrekt bereitzustellen.

Wird Telematix auf dem Betriebsgelände des Bestellers tätig, wird dieser angemessene Räumlichkeiten und Bürodienstleistungen zur Verfügung stellen und den Mitarbeitern von Telematix den erforderlichen Zugang zu den Computer- und Kommunikationssystemen, einschliesslich Hard- und Software, zu seinem eigenen Personal, das mit der Leistungserbringung befasst ist, sowie zu Dokumentationen und Unterlagen des Bestellers, soweit dies für Telematix zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist, verschaffen. Weitere Mitwirkungspflichten des Bestellers können im Angebot bzw. Vertrag aufgeführt werden.

Bei nicht vertragsgemässer Zurverfügungstellung der Leistungen, Informationen, Sachmittel, Testdaten oder Zutrittsberechtigungen zu Systemen und benötigten Räumlichkeiten etc. durch den Besteller wird der Mehraufwand gemäss Dienstleistungspreisliste durch Telematix verrechnet und dies unabhängig der festgelegten Preisart. Dadurch entstandene Terminverzögerungen berechtigen Telematix zur entsprechenden Erstreckung der vertraglich vereinbarten Termine. Telematix zeigt jeweils Terminverzögerungen und Mehrkosten nach deren Erkennen dem Besteller an.

## 9 Preise und Zahlungsbedingungen

### 9.1 Preise

Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise rein netto in Schweizer Franken (CHF), zuzüglich Mehrwertsteuer und Teuerung. Teuerungsanpassungen erfolgen gemäss dem schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise, Teilindex „private Dienstleistungen“. Ausgangsbasis ist der Indexstand im Zeitpunkt der Angebotseinreichung. Sonstige Preisänderungen sind nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen möglich.

### 9.2 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

- Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, hat der Besteller jede Rechnung von Telematix innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum gemäss dem vertraglich vereinbarten Zahlungsplan zu begleichen.
- Die Zahlungen sind vom Besteller selbst dann zu leisten, wenn er Gewährleistungsansprüche geltend macht oder wenn sich die Lieferungen bzw. Leistungen aus Gründen, die Telematix nicht zu vertreten hat, verzögern.
- Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, gilt er ohne Mahnung als in Verzug gesetzt und hat vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz des weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## 10 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben im Eigentum von Telematix, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet oder verkauft noch ohne Bewilligung vermietet werden. Telematix ist ermächtigt, auf Kosten des Bestellers den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsregister einzutragen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von Telematix gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Ferner ist der Besteller verpflichtet, Telematix unverzüglich schriftlich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt oder wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben.

## 11 Abnahme

### 11.1 Abnahmeprüfung

Bei Werkleistungen wird Telematix dem Besteller die Erfüllung der Leistung in einer Abnahmeprüfung nachweisen. Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann Telematix die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme ("Endabnahme") die gesamte Projektleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

### 11.2 Abnahmebereitschaft

Nach Fertigstellung der Leistungen erklärt Telematix dem Besteller die Abnahmebereitschaft schriftlich. Spätestens eine Woche nach Erhalt dieser Erklärung hat der Besteller mit Telematix die Abnahmeprüfung durchzuführen.

### 11.3 Fehlerklassen

Für die Abnahme werden folgende Fehlerklassen vereinbart:

**Fehlerklasse 1** Die zweckmässige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch solche Fehler nicht möglich.

**Fehlerklasse 2** Die zweckmässige Nutzung ist behindert.

**Fehlerklasse 3** Die zweckmässige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien. Dabei ist unterscheiden, ob es sich um eine Abweichung von der vereinbarten Leistungsbeschreibung oder um einen Änderungswunsch des Kunden handelt.

Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 handelt es sich um „erhebliche Abweichungen“, bei Fehlern der Fehlerklassen 2 und 3 um „unerhebliche Abweichungen“. Unerhebliche Abweichungen berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Sie werden von Telematix im Rahmen der Gewährleistung gemäss einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.

### 11.4 Abnahmeerklärung

Die Abnahme durch den Besteller erfolgt durch Gegenzeichnung des Abnahmeprotokolls sowie in folgenden Fällen:

- Der produktive Einsatz von Werkleistungen durch den Besteller gilt in jedem Falle als Abnahme, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedürfte.
- Weigert sich der Besteller aus Gründen, die Telematix nicht zu vertreten hat, bei einer Abnahme mitzuwirken bzw. diese vorzunehmen, kann ihm Telematix eine Nachfrist von fünf Werktagen setzen. Erfolgt die Abnahme nicht innert dieser Frist, gelten die Werkleistungen ebenfalls als abgenommen, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedürfte.

## 12 Geheimhaltung / Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Daten, Dokumente und weitere Informationen, die von einer der Vertragsparteien vor und nach dem Leistungszeitraum offenbart werden, streng vertraulich zu behandeln und diese Informationen einem Dritten nur dann offen zu legen, wenn diese Informationen ohne Verschulden einer der Vertragsparteien bereits öffentlich zugänglich sind, oder diese Informationen auf rechtmässige Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Aufsichts- oder Verwaltungsbehörde offen zu legen sind. Die Parteien informieren sich über allfällige Anordnungen von Gerichten oder Behörden.

Die Vertragsparteien verwenden die vertraulichen Informationen und Personendaten nicht für andere Zwecke als zur Durchführung des Vertrages.

Der Empfänger verpflichtet sich, vertrauliche Informationen zeitlich und örtlich uneingeschränkt, auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten. Er hat diese Geheimhaltungspflicht den ins Projekt einbezogenen Mitarbeitern sowie sämtlichen einbezogenen Dritten aufzuerlegen.

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Telematix ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages Personendaten des Bestellers zu bearbeiten. Die Verantwortung der Richtigkeit der Personendaten verbleibt beim Besteller. Zudem ist der Besteller insbesondere damit einverstanden, dass Telematix zum Zweck der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt. Der Besteller ist für die Information gegenüber den betroffenen Personen verantwortlich.

## 13 Gewährleistung

### 13.1 Allgemeines

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln, soweit in diesen AGB nicht davon abgewichen wird. Für Drittherstellerprodukte und Software können allenfalls abweichende Gewährleistungsregeln bestehen. Der Besteller akzeptiert die Gewährleistungsregeln des betreffenden Herstellers.

### 13.2 Gewährleistungsumfang und -ausschlüsse

Telematix gewährleistet ausschliesslich, dass ihre Produkte die schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht.

Schäden, welche infolge unsachgemässer Bedienung oder Behandlung, unsachgemässer oder unzulässiger Eingriffe, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung oder anderer Gründe, die Telematix nicht zu vertreten hat, entstehen, stellen keinen Mangel dar und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt vollumfänglich, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Telematix Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden minimiert wird.

Telematix kann insbesondere keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass die von ihren erstellten Programmen ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Besteller gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Programmfehler, die nicht auf von Telematix zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, wie insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Eingriffe in das Programm durch den Besteller oder Dritte;
- Einflüsse durch einen Fremdleistungsteil oder nicht von Telematix gelieferte Maschinen und Programme;
- Bedienungsfehler des Bestellers oder von Dritten;
- Virenbefall oder andere schädliche Codes

Falls nicht ausdrücklich abweichend im Vertrag vereinbart, werden sämtliche Open-Source-Komponenten auf einer "as is" Basis zur Verfügung gestellt, und Telematix übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung oder Verteilung sämtlicher Open-Source-Komponenten. Telematix lehnt ausdrücklich jegliche und alle Darstellungen und Gewährleistungen, ob ausdrücklich, konkludent oder gesetzlich, in Bezug auf jegliche solche Open-Source-Komponenten ab, einschliesslich und ohne Einschränkung alle Gewährleistungen der Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Systemintegration, die Genauigkeit der Daten, Titel oder Nicht-Verletzung von Rechten Dritter.

### 13.3 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Ablieferung bzw. (falls eine Installation oder Abnahme vereinbart ist) nach Installation oder Abnahme. Kürzere Fristen für Drittherstellerprodukte und -Software bleiben vorbehalten.

### 13.4 Gewährleistungsansprüche

Sofern vertraglich kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Besteller den bestellten Gegenstand innert 14 Tagen nach der Ablieferung zu prüfen. Bei Installation durch Telematix beginnt die Frist erst nach erfolgter Installation. Der Besteller hat Telematix festgestellte Mängel umgehend anzuzeigen und schriftlich zu rügen. Die Meldung der Fehler hat ordnungsgemäss dokumentiert zu erfolgen.

Unterlässt der Besteller die Prüfung und/oder die Anzeige, so gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als abgenommen.

Treten während der Gewährleistungsfrist verdeckte Mängel auf, sind sie unmittelbar nach deren Entdeckung in Schriftform zu rügen. Nach rechtzeitig erfolgter schriftlicher Rüge werden diese – nach Wahl von Telematix – entweder behoben (Nachbesserung) oder das mangelhafte Produkt durch ein Gleichwertiges ersetzt. Wandelung oder Minderung werden wegbedungen. Werden die verdeckten Mängel nicht rechtzeitig gerügt, gilt das Recht auf Nachbesserung oder Ersatz des mangelhaften Produktes als verwirkt, sodass der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Die ersetzten Teile gehen ins Eigentum von Telematix über.

Der Besteller hat Telematix eine angemessene Frist für die Behebung der Mängel einzuräumen.

Material-, Arbeits- und Rücksendekosten gehen zu Lasten von Telematix. Bei Software-Mängeln trägt die Telematix die Rücksendekosten der korrigierten Software-Version. Sämtliche Kosten beim Besteller vor Ort (beispielsweise für Installation, Kopien und Download) trägt der Besteller. Sollte sich anlässlich der Behebung des Mangels herausstellen, dass gar kein Fall von Gewährleistung vorliegt, dann gehen sämtliche Kosten zu den Bedingungen der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste der Telematix zu Lasten des Bestellers.

Gewährleistungsansprüche werden an regulären Arbeitstagen während den Telematix Betriebsöffnungszeiten innerhalb angemessener Frist bearbeitet. Erweiterte Gewährleistungsfristen sowie erweiterte Bereitschafts- bzw. Reaktionszeiten können mit separaten Wartungsverträgen vereinbart werden.

Bestehende Hard- und Software, die aus Investitionsgründen wieder- resp. weiterverwendet wird, ist von dieser Gewährleistung ausgenommen.

## 14 **Wartung**

Sofern kein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, ist Telematix nicht zur Wartung von Hardware und zur Pflege von Software verpflichtet.

Beim Vorliegen eines Wartungsvertrages verpflichtet sich Telematix zur Wartung und Pflege des Gesamt- oder Teilsystems gemäss der getroffenen Vereinbarung.

Die Gewährleistung für ausgetauschten Teile ist im Wartungsvertrag zu regeln.

## 15 **Haftung**

Die Haftung von Telematix, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für nachweislich verursachte direkte Sach- und reine Vermögensschäden (inkl. allfälliger Konventionalstrafen), die dem Besteller in unmittelbarer und direkter Folge der Vertragsverletzung entstehen, beschränkt sich auf die vereinbarte Gesamtvergütung vorgesehen im betreffenden Vertrag, bemisst sich jedoch höchstens auf CHF 100'000.—. Ausgeschlossen werden insbesondere Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie die Haftung für indirekte und mittelbare Schäden oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Produktionsausfall und Mehraufwendungen des Bestellers, Ansprüche Dritter usw. Sehen die massgebenden Bestimmungen von Drittherstellern weitergehende Haftungsbegrenzungen vor, haftet Telematix für solche Drittprodukte im Umfang der Haftbarkeit des Drittherstellers. Eine allfällige Konventionalstrafe wird an der Schadenersatzsumme angerechnet.

Der Besteller ist für die ausreichende Sicherung (Backup) der auf seinen Geräten befindlichen Daten und Programme verantwortlich. Telematix haftet nicht, falls z.B. durch die Reparaturarbeiten sich auf den zu reparierenden Geräten befindliche Daten oder Programme verloren gehen oder beschädigt werden.

Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss weiterer Haftung von Telematix gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Telematix, jedoch gilt er für Hilfspersonen.

## 16 **Übertragung von Rechten und Pflichten**

Der Besteller ist ohne die vorgängige schriftliche Genehmigung von Telematix nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem zwischen ihm und Telematix bestehenden Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen. Telematix ist berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung des Bestellers den Vertrag insgesamt oder teilweise auf eine Konzerngesellschaft oder ein Nachfolgeunternehmen zu übertragen.

## 17 **Unwirksamkeit**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Teile davon berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen oder Teile davon durch neue zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.

Dies gilt ebenfalls für allfällige Vertragslücken.

## 18 **vorzeitige Beendigung des Vertrages**

Telematix kann aus wichtigen Gründen und ohne schadenersatzpflichtig zu werden, die Beendigung des Vertrages jederzeit schriftlich geltend machen und das bereits Geleistete einfordern. Telematix kann die Beendigung des Vertrages insbesondere dann erklären,

- wenn die Nichterfüllung einer dem Besteller obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt;
- wenn der Besteller nicht innerhalb der von Telematix gesetzten Nachfrist seine Pflicht zur Zahlung des Preises oder zur Abnahme der Ware erfüllt oder wenn er erklärt, dass er dies nicht innerhalb der gesetzten Fristen tun wird;
- wenn sich herausstellt, dass der Besteller einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird, namentlich wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder Zahlungsfähigkeit; oder
- wenn schon vor dem, für die Vertragserfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich ist, dass der Besteller eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird.

## 19 **Anwendbares Recht**

Das Rechtsverhältnis zwischen Telematix und dem Besteller untersteht dem schweizerischen Recht. Dasselbe gilt auch für die vorliegenden AGB. Die Anwendbarkeit des Internationalen Privatrechts (IPRG, SR 291), des Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ, SR 0.275.12) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“ CISG, SR 0.221.211.1) wird ausgeschlossen.

## 20 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist **Bern (Schweiz)**. Telematix ist berechtigt, den Besteller auch an dessen Domizil zu belangen.

Bern, 20. Dezember 2023